

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1981

der Abgeordneten Wilko Möller (AfD-Fraktion) und Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/5407

### **Aufnahme und Versorgung von Personen im Land Brandenburg, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat als Schutzberechtigte anerkannt sind (Sekundärmigration)**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Zahl der Asylsuchenden in Brandenburg ist im Jahr 2021 stark angestiegen: Das Land Brandenburg nahm insgesamt 9819 einen Asylantrag stellende Ausländer auf, von denen 4437 Personen nach dem Königsteiner Schlüssel auf andere Bundesländer verteilt wurden. 5382 Asylsuchende blieben in Brandenburg. Damit hat sich die Zahl der asylantragstellenden Ausländer im Vergleich zu 2020 mehr als verdoppelt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales berichtete von 1592 Personen, die bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hatten und trotzdem in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellten.<sup>1</sup> Ursachen für diese Sekundärmigration sind u. a. die im europäischen Vergleich sehr hohen Sozialstandards für Asylantragsteller bzw. Schutzsuchende aus Drittstaaten in Deutschland. Regelmäßig reisen diese Sekundärmigranten mit gültigen Ausweispapieren derjenigen Länder, in denen sie bereits als Schutzberechtigte anerkannt worden sind, in die Bundesrepublik ein und stellen dann einen neuen Asylantrag. Normalerweise sind diese Asylanträge nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abzulehnen und den Sekundärmigranten muss eine Abschiebung nach § 35 AsylG angedroht werden. Allerdings haben einige Oberverwaltungsgerichte<sup>2</sup> diese Regelung gekippt, indem die Richter auf die angeblich schlechte Versorgungslage in Griechenland und Italien verwiesen und urteilten, dass die Asylanträge der klagenden Sekundärmigranten nicht als unzulässig abgelehnt werden durften. Mit diesen Urteilen wurde die rechtswidrige Sekundärmigration im EU-Ausland anerkannter Schutzberechtigter quasi legitimiert und Deutschland Zielland dieser Migrationsbewegung.

Frage 1: Wie viele Personen, die bereits in einem anderen europäischen Land als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder bei denen es Hinweise für eine solche Anerkennung gibt, hat Brandenburg in den Jahren 2019, 2020 und 2021 aufgenommen? Wie viele davon wurden auf andere Bundesländer verteilt, wie viele verblieben im Land Brandenburg? Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2019, 2020 und 2021 sowie nach Herkunftsland und EU-Mitgliedstaat, der zuerst eine Schutzberechtigung anerkannt hat.

<sup>1</sup> Vgl. Pressemitteilung des MIK v. 17.01.2022 zu „Bilanz 2021: Zahl der Asylsuchenden in Brandenburg mehr als verdoppelt“, <https://mik.brandenburg.de/mik/de/detail-pm-und-meldungen/~17-01-2022-bilanz-asylsuchende-2021#>, abgerufen am 05.04.2022.

<sup>2</sup> Vgl. OVG des Landes Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 21.01.2021 zu Az.: 11 A 2982/20.A, zitiert nach Juris, u. OVG Lüneburg, Urteil v. 19.04.2021 zu Az.: 10 LB 244/20, zitiert nach Juris.

Eingegangen: 10.05.2022 / Ausgegeben: 16.05.2022

zu Frage 1: Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt im Land Brandenburg nicht.

Frage 2: Wie viele der im Jahr 2021 in Brandenburg aufgenommenen Personen, die nicht auf andere Bundesländer verteilt wurden und die bereits in einem anderen europäischen Land als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder bei denen es Hinweise für eine solche Anerkennung gibt, haben bzw. sind bis jetzt

- a) einen Asylantrag gestellt?
- b) eine Abschiebungsanordnung bzw. eine Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung erhalten?
- c) ein laufendes Asylverfahren?
- d) einen gültigen Aufenthaltstitel?
- e) eine Ausreisepflicht mit Duldungsstatus?
- f) eine Ausreisepflicht ohne Duldungsstatus?
- g) in einen Drittstaat rückgeführt worden?
- h) von einem anderen EU-Mitgliedstaat übernommen worden?
- i) freiwillig in einen Drittstaat bzw. in ein anderes EU-Land gereist oder in den EU-Mitgliedstaat, der zuerst eine Schutzberechtigung anerkannt hat, zurückgekehrt?

zu Frage 2: Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt im Land Brandenburg nicht. Für die Verfahrensfragen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Frage 3: Wie ist der in Frage 2 umrissene Personenkreis auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte verteilt worden, wie viele befinden sich momentan in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg? (Bitte tabellarisch nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Standorten der ZABH aufschlüsseln.)

zu Frage 3: Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt im Land Brandenburg nicht.

Frage 4: Wie viele Personen, die bereits von einem anderen europäischen Land als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder bei denen es Hinweise für eine solche Anerkennung gibt, leben aktuell in Brandenburg? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Aufenthaltsstatus bzw. Ausreisepflicht sowie EU-Mitgliedstaat, der zuerst eine Schutzberechtigung anerkannt hat.)

zu Frage 4: Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt im Land Brandenburg nicht.

Frage 5: Wie viele Rückführungen von Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits als Schutzberechtigte anerkannt worden sind bzw. bei denen Hinweise für eine Anerkennung vorliegen, erfolgten in Brandenburg seit 2019 aufgrund einer Anordnung nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 AsylG i. V. m. § 35 AsylG? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Herkunftsland und Rückführungsziel.)

zu Frage 5: Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt im Land Brandenburg nicht.

Frage 6: Wie viele freiwillige Ausreisen des o. g. Personenkreises erfolgten seit 2019? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Herkunftsland sowie Zielland der freiwilligen Ausreise.)

zu Frage 6: Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt im Land Brandenburg nicht.

Frage 7: Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung darüber, inwieweit die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Schutzberechtigte anerkannt wurden, nach § 1a AsylbLG sanktionieren? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten und Anzahl der jeweils sanktionierten Personen aufschlüsseln.)

zu Frage 7: Für Menschen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Schutzberechtigte anerkannt wurden, finden die Maßgaben des § 1a Absatz 4 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium des Innern und für Heimat geben hier eine Linie vor, wonach von Leistungskürzungen abzusehen ist, solange das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht im Einzelfall sowohl das Fortbestehen eines internationalen Schutzes oder Aufenthaltsrechts im Sinne des § 1a Absatz 4 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, als auch die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Rückkehr festgestellt hat. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz knüpft unmittelbar an den Aufenthaltsstatus und damit an das Aufenthaltsrecht an. Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidung der Ausländerbehörden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entfaltet deshalb für die Leistungsbehörden bindende Wirkung. Gemäß § 2 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes ist die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes eine öffentliche Aufgabe, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurde. Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt somit in Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger. Der Landesregierung liegen bezüglich der Leistungseinschränkungen im Sinne des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes folglich keine Erkenntnisse vor.

Frage 8: Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen bzw. ergreift sie, um die Sekundärmigration ins Land Brandenburg bzw. den Missbrauch der Schengen-Regelung zu verhindern?

zu Frage 8: Zuständig für die Einführung der Maßnahmen zur Verhinderung von Sekundärmigration ist der Bund. Der Bund ist insbesondere für die Durchführung der grenzpolizeilichen Kontrollmaßnahmen zuständig. Über die Zurückweisung (siehe § 15 des Aufenthaltsgesetzes) und die Einreiseverweigerung bei Asylgesuchen (siehe § 18 des Asylgesetzes) entscheidet die Bundespolizei. Mithin sind die entsprechenden Anfragen an den Bund zu richten.

Die Landesregierung hat den Bund mehrfach dazu aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sekundärmigration aus Griechenland einzudämmen (u.a. im Rahmen der 215. Sitzung der Innenministerkonferenz).